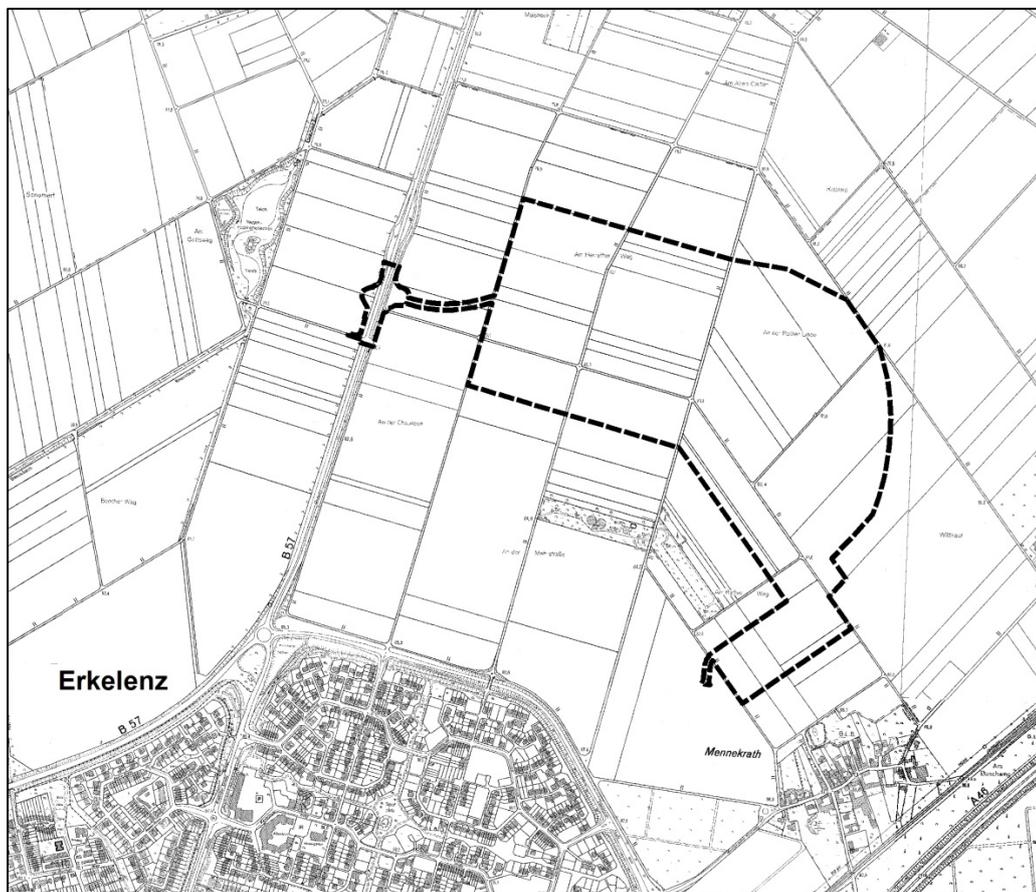


Zusammenfassende Erklärung
zum
Bebauungsplan XXII
der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/
Oberwestrich, Berverath),
Erkelenz-Mitte



Übersicht über den Geltungsbereich

Zusammenfassende Erklärung

Der fortschreitende **Tagebau Garzweiler II** wird etwa im Jahre 2023 bis 2028 die bergbauliche Inanspruchnahme und die damit einhergehende **Umsiedlung** von 5 Ortslagen (Keyenberg, Kuckum, Unterwestrich, Oberwestrich und Berverath) erforderlich machen. Als neuer Standort für die Umsiedlung der Ortslagen wurde der nördliche Rand der Stadt Erkelenz ausgewählt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Umsiedlung wurde ein Braunkohlenplan aufgestellt, der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Erkelenz geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt.

Am 28.04.2014 hat der Braunkohlenausschuss dazu die Erarbeitung des **Braunkohlenplans** "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath" beschlossen und am 22.06.2015 den Braunkohlenplan aufgestellt. Die Genehmigung des Braunkohlenplans wurde am 29.10.2015 von der Landesregierung erteilt. Am 13.11.2015 ist der Braunkohlenplan in Kraft getreten.

Am 16.09.2015 fasste die Stadt Erkelenz den Feststellungsbeschluss für die **21. Änderung des Flächennutzungsplanes** (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath), Erkelenz-Mitte. Die Genehmigung wurde am 05.01.2016 durch die Bezirksregierung Köln erteilt. Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes trat mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung am 22. Januar 2016 in Kraft.

In seiner Sitzung am 24.09.2014 hat der Rat der Stadt Erkelenz dem städtebaulichen Entwurf (Gestaltungsplan Stand August 2014) des **Bebauungsplanes Nr. XXII** „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage des städtebaulichen Entwurfes den Bebauungsplan zu erarbeiten und die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich zu beteiligen (vgl. Kapitel 3).

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 12 vom 12.06.2015 bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 25.06.2015 in der Zeit von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr im Pfarrheim Keyenberg, An St. Kreuz, durchgeführt.

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2015 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeleitet. Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich wurde mit Schreiben vom 30.06.2015 beteiligt.

Mit Schreiben vom 25.09.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die **öffentliche Auslegung** des Bebauungsplans informiert. Die Offenlage des Bebauungsplans fand vom 28.09.2015 bis 30.10.2015 statt. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 16.12.2015. Mit der Bekanntmachung am 22.01.2016 tritt der Bebauungsplan Nr. XXII in Kraft.

Dem Bebauungsplan wurde abschließend eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beigefügt.

1 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

In dem moderierten Bebauungsplanverfahren wurden im Dialog mit den Bürgern drei alternative städtebauliche Entwürfe für die Anordnung und Gestaltung der neuen Orte am Standort Erkelenz-Nord erarbeitet. Aufgrund der Vorgabe des Flächenbedarfs aus der Haushaltbefragung unterschieden sich die 3 Entwurfsansätze nur unwesentlich in der Flächeninanspruchnahme.

- In der Variante 'Zwei Teile – Eine Mitte' beansprucht der größte Ort in etwa die gleiche Flächengröße, wie die vier kleineren Orte zusammen.
- Variante 2 'Straßendorf um grüne Mitte' entwickelt eine langgestreckte zentrale Dorfstraße mit aneinandergereihten Teilorten bei vergleichsweise geringer Tiefe der Baufelder sowie zentralen Grünflächen nach Süden zum Wasserwerk.
- Variante 3 'Zentral – Eine Mitte' zeigt eine kompakte und zentrale Anordnung, wobei sich dieser Ansatz bereits frühzeitig als wenig tragfähig herausstellte.

Dem Votum der Bürger folgend, beschloss der Rat der Stadt Erkelenz am 25.09.2013 die Durchführung des Bauleitplanverfahrens auf Basis der Variante 1 'Zwei Teile – Eine Mitte'. Dieser sieht ein Nebeneinander der 5 Altorte, mit zentralen Einrichtungen in der Mitte des Neuortes, verbindenden Grünstrukturen sowie einem Landschaftssaum im Übergang zur freien Landschaft vor.

Die während der Erarbeitung des Planentwurfs alternativ geprüften Darstellungen dienen im Wesentlichen der Optimierung der städtebaulichen Konzeption, der wirtschaftlichen Realisierbarkeit sowie der Vermeidung erheblich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Stadt Erkelenz hat nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung unter Berücksichtigung vorliegender, umweltrelevanter Informationen festgelegt.

Es wurden die umweltrelevanten Wirkungen des Vorhabens auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter ermittelt. Hierbei wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung und Fachgutachten der höheren Planungsebenen berücksichtigt (Umweltprüfung zum Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Ober-/ Unterwestrich, Berverath sowie Umweltprüfung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Ober-/ Unterwestrich, Berverath), wobei eine entsprechende inhaltlich-fachliche Abschichtung i.S.v. § 2 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan-Verfahren erfolgte. Ferner wurden im Rahmen der Bauleitplanverfahren zur Umsiedlung weitere konkretisierende Untersuchungen und Gutachten erstellt, die in der Umweltprüfung berücksichtigt wurden.

Die Umweltfolgenabschätzung wurde vergleichend für die Fälle 'Ist-Situation', 'Prognose Nullfall' und 'Prognose Planfall' vorgenommen.

Mit der Realisierung der Umsiedlung gehen landwirtschaftliche Produktionsflächen und wohnortnaher Freiraum für die Bewohner der angrenzenden Siedlungsbereiche verloren.

Für die Umsiedler wird ein neuer Ort mit Wohn- und Dorfgebieten¹, Flächen für den Gemeinbedarf sowie öffentlichen Grünflächen entstehen. Die Prüfung der Bestandssituation ergab eine Lärmvorbelastungen durch die Autobahn A 46, die Bundesstraße B 57, die Nordtangente sowie den Schie-

¹ Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan (die Begriffe entstammen der Baunutzungsverordnung)

nenverkehr. Zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse wurden daher bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein Konzept zur Nutzungsgliederung und Anordnung der Gebäude entwickelt, welche der Vorbereitung der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan dienen, so dass letztlich keine Festsetzungen von Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan erforderlich sind.

Durch den vorhabenbedingten Quell- und Zielverkehr werden verhältnismäßig geringe Auswirkungen auf die bestehenden öffentlichen Verkehrswege prognostiziert, so dass mit einer Erhöhung um weniger als 0,5 dB(A) im Bereich bestehender baulicher Nutzungen keine relevanten Lärmbelastungen für die angrenzenden Bewohner zu erwarten sind.

Durch die Realisierung der Umsiedlungen werden intensiv genutzte Ackerflächen mit vergleichsweise geringem ökologischem Wert in Wohngebiete umgewandelt. Einen hohen Wert weisen sie hingegen für die planungsrelevanten Feldvogelarten wie Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn auf. Die durchgeführte Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aus dem geplanten Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte resultieren, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten zerstört werden. Durch funktionserhaltende Maßnahmen auf 15 anderen Flächen im naturräumlichen Zusammenhang mit einer Gesamtgröße von rund 12,04 ha kann die Zulässigkeit des Vorhabens aber gewahrt bleiben.

Durch die Bebauung werden Böden versiegelt, die vom Geologischen Dienst NRW als besonders schutzwürdig bewertet werden (hohe natürliche Fruchtbarkeit, Regelungs- und Pufferfunktion). Um das Maß der Bodenzerstörung und -schädigung auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken, werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt sowie Maßnahmen innerhalb der 'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' auf den festgesetzten Grünflächen sowie den Flächen für die Abwasserbeseitigung im Bebauungsplan umgesetzt.

Da das Plangebiet überwiegend im Bereich von Wasserschutzgebieten liegt, müssen die geltenden Schutzgebietsverordnungen beachtet werden. Für die Anlage der süd-östlichen Erschließungsstraße, welche in der Wasserschutzzone II liegt, wurde eine Befreiung erteilt, deren Nebenbestimmungen beachtet werden müssen. Die Sammlung von unbelastetem Niederschlagswasser erfolgt über die Flächen für die Abwasserbeseitigung, die im Grünsystem eingebettet sind. Zur Versickerung sind zwei Regenrückhalteanlagen im Norden des Geltungsbereiches vorgesehen, die auch der Vermeidung von Hochwasserspitzen dienen.

Mit der Realisierung der Umsiedlung kommt es zu einem Verlust von nächtlichen Kaltluftentstehungsflächen mit einer Verschiebung in Richtung siedlungsklimatischer Verhältnisse sowie einer geringfügigen Zunahme von Abgasen aus dem Straßenverkehr und Hausbrand.

Die Siedlungsneubegründung wird das Landschaftsbild deutlich verändern. Für das Plangebiet sind eine umfassende Eingrünung sowie Grünverbindungen vorgesehen, die im Bebauungsplan als Grünflächen mit der Zweckbestimmung ‚Parkanlage‘ sowie als 'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' festgesetzt werden. Dies trägt zur gestalterischen Einbindung in die Landschaft und zur Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bei. Die vorgesehenen Parkanlagen dienen zudem der Erholungsnutzung als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Freiraum.

Die Belange der Eingriffsregelung werden im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan abgehandelt. Durch das geplante Vorhaben verbleibt ein naturschutzrechtliches Defizit von 138.487 Wertpunkten, für das das Ökokonto „Baumschulpark Mennekraht“ der Stadt Erkelenz

herangezogen wird. Dieses beinhaltet Flächen, die als Ausgleichflächenpool für Kompensationsmaßnahmen entwickelt wurden (Gemarkung Erkelenz, Flur 13, Flurstück Nr. 4/9/10).

Es befinden sich keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler im Geltungsbereich. In Bezug auf die Betroffenheit von Kulturgütern (insbesondere archäologisch bedeutsame Fundstellen) wurden im Rahmen des Verfahrens vertiefte Untersuchungen durchgeführt, um Eingriffe in der Bauphase weitgehend zu vermeiden. Die Sachverhaltsermittlung nach Abschluss der durchgeführten Untersuchungen hat ergeben, dass die gemachten Funde nicht als Bodendenkmal eingestuft werden und somit einer Entwicklung des Plangebietes als Umsiedlungsstandort nicht entgegenstehen. Da aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass während der Bauarbeiten weitere Funde gemacht werden, erfolgt im Bebauungsplan ein Hinweis, dass die Belange der Bodendenkmalpflege zu beachten sind.

3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen. Dabei handelte es sich insbesondere um die folgenden Themen:

- Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung (Verteilung der MD 4 Gebiete)
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gebäudehöhen und Dachformen)
- Überschreiten der Baulinie
- Baustil der Wohnhäuser
- Beschaffenheit von Dachziegeln
- Fassadengestaltung
- Zusammenlegung bestehender Nachbarschaften

Stellungnahmen mit Umweltbezug gab es zu den Themen:

- Extensive Dachbegrünung
Die Zulässigkeit von extensiver Dachbegrünung im Bebauungsplangebiet wird nicht eingeschränkt.
- Rigolenversickerung
Eine Rigolenversickerung auf privaten Grundstücken ist im gesamten Bebauungsplangebiet ausgeschlossen, da die Bodenverhältnisse nach gutachterlicher Prüfung zu diesem Zwecke ungeeignet sind.
- Verwendung von Kupferdachrinnen
Kupferdachrinnen sind gemäß den Bestimmungen der Wasserschutzzonen IIIA der Verordnung 'Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath' und IIIB der Verordnung 'Gatzweiler / Rickelrath' unzulässig.
- Gestaltung der Vorgärten/Einfriedungen
Mit den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur Gestaltung von Vorgärten und Einfriedungen soll der öffentliche Raum im Bereich von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen vor allzu starken Beeinträchtigungen des Ortsbildes und des städtebaulich begründeten Gestaltungsrahmen geschützt werden. Grundstückseinfriedungen sind – außerhalb des Vorgartens – sowohl mit Hecken als auch mit Gehölzpflanzungen in Verbindung mit einem transparenten Zaun zulässig.
- Anlage von Mistwegen
Die Anlage von Mistwegen ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

- **Ortsrandeingrünung**

Die umlaufende Ortsrandeingrünung soll als öffentliche Grünanlage für die Allgemeinheit über öffentliche Fußwege zugänglich sein. Eine Privatisierung und Bebauung der im Bebauungsplan und im Braunkohlenplan vorgesehenen Grünflächen ist nicht möglich, da diese auch als festgesetzte Maßnahmenfläche nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB dem Ausgleich dienen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Auch während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gingen abwägungsrelevante Stellungnahmen ein. Schwerpunktmäßig handelte es sich dabei um die folgenden Themen:

- **Lage von Grundwassermessstellen im Plangebiet und Niederschlagsversickerung**
Der Anregung des Ertftverbandes zur Sicherung der Grundwassermessstellen wird gefolgt, die Grundwassermessstellen werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Versickerung über belebte Bodenschichten wird im Entwässerungskonzept berücksichtigt.
- **Anzahl und Lage der Trafostationen**
Dem Hinweis der NEW Netz GmbH zur Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung wird gefolgt und die notwendige Anzahl an Trafostationen im Bebauungsplan berücksichtigt. Die notwendigen Flächen werden im Bebauungsplan als Versorgungsflächen gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB festgesetzt.
- **Belange der Bodendenkmalpflege und des Bodendenkmalschutzes in Bezug auf den Umgang mit archäologischen Funden und Befunden**
Die Anmerkungen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Im Bebauungsplan erfolgt ein Hinweis, dass bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde unverzüglich der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu melden sind. Für den Fortgang der Arbeiten ist die Weisung des LVR abzuwarten.
- **Änderung in der Streckenführung der B 57 (Militärstraße)**
Der Hinweis des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen und das Bundesamt wird in der weiteren Planung beteiligt. Die Mindestanforderungen an Straßen des Militärstraßengrundnetzes gemäß RIST und RABS für den militärischen Schwerlastverkehr sowie die Richtlinien für das Militärstraßengrundnetz (Bemessungsfall II b) werden berücksichtigt.
- **Lärmschutzmaßnahmen sowie Auswirkungen durch den vorhabenbedingten Quell- und Zielverkehr auf das bestehenden Straßennetz**
Der Landesbetrieb Straßen NRW weist vorsorglich darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung aus der Planung der Umsiedlungsmaßnahme geltend gemacht werden können.
Der Landesbetrieb setzt voraus, dass die Maßnahmen zur Erschließung des Plangebietes einen nachhaltig leistungsfähigen und sicheren Verkehrsablauf im umliegenden klassifizierten Straßennetz gewährleisten. Sollten dennoch durch den erzeugten Verkehr der Umsiedlungsmaßnahme Leistungsdefizite auf der Autobahn ausgelöst werden, behält sich die Straßenbauverwaltung vor, erforderliche Ertüchtigungsmaßnahmen auf Kosten der Stadt Erkelenz zu fordern.
Im Rahmen der Ausbauplanung der Anschlussstelle an die B 57 erfolgt eine erneute Abstimmung mit der Regionalniederlassung Niederrhein des Landesbetriebs Straßen NRW in Mönchengladbach als Straßenbaulastträger. Die übrigen Hinweise bezüglich Lärmschutzmaßnahmen, Verkehrszunahme und Baumschulpark Mennekrath werden zur Kenntnis genommen.

- **Belange der Landwirtschaft hinsichtlich der geplanten CEF-Maßnahmen sowie der Erreichbarkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen**
Die Ausgestaltung des Wirtschaftswegenetzes wird mit der Landwirtschaftskammer NRW abgestimmt, so dass die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen in Nachbarschaft des Standortes weiterhin gegeben ist. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind südwestlich, südöstlich sowie östlich Teilstücke von Wirtschaftswegen für den landwirtschaftlichen Verkehr vorgesehen.
Zu diesem Zweck werden die Wege mit einer Breite von 4,0 m angelegt und an den Einmündungsbereichen aufgeweitet. In Bezug auf die für den artenschutzrechtlichen Ausgleich vorgesehenen CEF-Maßnahmen kann nicht auf die Anwendung der Variante „M1c - Ackerbrache“ verzichtet werden, da sie dazu dient, Ausgleichslebensräume für die betroffenen Arten der offenen Feldflur herzustellen. In Kombination mit Blühstreifen gilt sie als besonders geeignet (vgl. Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz des LANUV NRW, Mai 2015).
- **Anlage der süd-östlichen Erschließungsstraße in der Wasserschutzzone II beim Sportplatz**
Den Anmerkungen der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg wird gefolgt. Im Bebauungsplan erfolgen Hinweise auf die Lage der unterschiedlichen Wasserschutzgebiete, die zu beachtenden Verordnungen sowie auf genehmigungspflichtige Tatbestände und Verbote.
- **Beeinflussung des Plangebietes durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus**
Der von der Bezirksregierung Arnsberg vorgetragene Hinweis auf Auswirkungen aus Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
- **Darstellung der Wasserschutzgebiete im Bebauungsplan sowie Aufnahme von Nebenbestimmungen**
Die nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzzonen im Bebauungsplan wird konkretisiert und ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Offenlage

Während der Offenlage des Bebauungsplans gingen keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein. Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen vier Stellungnahmen ein.

Der Anregung der Landwirtschaftskammer die Kennzeichnung als 'Fuß- und Radweg' im Bebauungsplan am südlichen und nördlichen Ende der Planstraße E in 'Wirtschaftsweg' zu ändern, wird nicht gefolgt, da die Darstellung dazu dient, dass der landwirtschaftliche Verkehr nicht durch die Ortslage geführt wird. Um die Umfahrung der Ortslage zu ermöglichen, werden die Einmündungen der Wirtschaftswege ausgebaut. Der landwirtschaftliche Verkehr wird am westlichen Ortsrand und über den neuen Wirtschaftsweg im Süd-Westen des Geltungsbereiches geführt.

Der Hinweis der Unteren Immissionsschutzbehörde, dass die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken unter Beachtung des 'Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten' der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI zu erfolgen hat, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die vorgetragenen Aspekte sowie kleinere redaktionelle Änderungen durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW sind weitestgehend auch in die Begründung und den Umweltbericht zum Bebauungsplan eingeflossen.

Der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland stellt fest, „dass die seit Jahresbeginn laufenden archäologischen Untersuchungen in der Fläche, die auf den durch die Prospektion ermittel-

ten archäologischen Verdachtsflächen durchgeführt werden, keine Bodendenkmäler nachgewiesen haben, die aufgrund deren Bedeutung als Bodenarchiv für kommende Generationen erhalten bleiben sollten“. Im Bebauungsplan erfolgt gleichwohl ein Hinweis, dass bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde unverzüglich der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu melden sind. Für den Fortgang der Arbeiten ist die Weisung des LVR abzuwarten.

Das Bauleitplanverfahren wurde durch eine kontinuierliche Beteiligung der Umsiedler im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Workshops durchgeführt. Damit entspricht die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in vollem Umfang den Anforderungen des Baugesetzbuchs.

Erkelenz, im Januar 2016